

Münsteraner Tageseltern e.V.

Kontakt und Beratungsstelle



Satzung (neue Fassung)

§ 1 Name – Sitz – Eintragung - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Münsteraner Tageseltern e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Münster.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster am 08. Mai 1990, Nr. 3222 eingetragen worden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

(ehemaliger (2) wurde gestrichen)

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung und Beratung der Kindertagespflegepersonen hinsichtlich ihrer selbständigen Tätigkeit bei der Förderung und Entwicklung des Kindes zu
 - b) einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und bei der Umsetzung des Förderauftrages,
 - c) Erkundung und Förderung der Bereitschaft von Frauen und Männern, die Tätigkeit einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters auszuüben.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, um die Notwendigkeit der Kinderbetreuung in Familien im Bewusstsein der Allgemeinheit zu verbessern, sowie Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit und Belange der Kindertagespflege in Münster.
 - e) Begleitende Maßnahmen zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in Familien.
 - f) Angebote von Fort- und Weiterbildung für Tageseltern und Eltern.
 - g) Einsatz für die generelle gesetzliche Anerkennung der Tagespflege als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe.
 - h) Einsatz für die Sicherung des sozialen Status der Tagespflegepersonen, um sie als anerkannte Berufsgruppe ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen.

Münsteraner Tageseltern e.V.

Kontakt und Beratungsstelle



- i) Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden, um das genannte Vereinsziel zu erreichen.
- j) Förderung der Qualitätsentwicklung, Kooperation, Vernetzung und des Austausches der Kindertagespflegepersonenuntereinander.
- k) Regelmäßige Treffen mit Informationen für Tagespflegepersonen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich Zwecke auf dem Gebiet der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, welche seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, und/oder schwerem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Münsteraner Tageseltern e.V.

Kontakt und Beratungsstelle



Dem Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung an das Mitglied widersprechen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Widerspruchs beim Vorstand.

- (6) Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm bei der Durchführung der Vereinszwecke über fremde Verhältnisse bekannt werden.
- (7) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7).

Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Werden Beiträge fällig, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ermäßigen, stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Über Sitzungen der Organe sind Beschlussniederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn sie von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Münsteraner Tageseltern e.V.

Kontakt und Beratungsstelle



- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Bei Einladung per Brief gilt das Datum des Poststempels.

Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

- (7) Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leiten die Versammlung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) den Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Die Anzahl der Beisitzer/innen setzt die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes fest.
Es wird eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern festgelegt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Münsteraner Tageseltern e.V.

Kontakt und Beratungsstelle



Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Er handelt durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die Stellvertreter(in) gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter(in). Die Einladungen können schriftlich oder mündlich (auch fernmündlich oder per E-Mail) erfolgen. Vor der Sitzung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-mail oder fernmündlich erklären.
Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein, sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Die Kassenprüfer haben durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Buchführung zu bestätigen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mit-

Münsteraner Tageseltern e.V.

Kontakt und Beratungsstelle



gliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11. 2021 neu gefasst und wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.